Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- ELER-Verwaltungsbehörde -

HESSEN

Merkblatt

Informations- und Publizitätsvorschriften

für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR)

(Stand: 2. Mai 2016)

HESSEN

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

1. Vorbemerkung

Mit diesem Merkblatt informiert das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, in welcher Form die Informations- und Publizitätsvorschriften des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Rahmen der Umsetzung des „Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020“ (EPLR 2014 - 2020) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), einzuhalten sind.

Grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsstrategie der Europäischen Union ist es, den ELER-Fonds und somit den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der einzelnen Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Transparenz der Europäischen Förderpolitik zu erhöhen.

Dies trifft gleichermaßen auch auf die Beteiligung seitens des Bundes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und des Landes Hessen zu.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Gewährleistung der Informations- und Publizitätspflicht sind

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. L 347/487 vom 20.12.2013, Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe i),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-DVO), ABl. L 227/18 vom 31.07.2014, Artikel 13 in Verbindung mit Anhang III,
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten, ABl. L 115/33 vom 29.04.2016,
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Einführung Teil I., Nr. 12,
- Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR)

in der jeweils geltenden Fassung.

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Ausführungen zu „Information und Öffentlichkeitsarbeit (PR) gemäß Artikel 13“ liegt als Anlage 1 diesem Merkblatt bei.

Hinweis:
Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 wurde Teil 1 Nummer 2.2 Buchstabe b) der v. g. Verordnung geändert. Diese Änderungen, sind nicht in der in Anlage 1 enthaltenen Fassung enthalten, stellen aber die Grundlage der vorliegenden Fassung des Merkblattes dar.

3. An wen richtet sich das Merkblatt?

- Die fachlich zuständigen **Ministerien**, **Fachabteilungen** und **Fachreferate**,
- die **Zahlstelle und die Bewilligungsbehörden** als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Informations-, Publizitäts- und Transparenzvorgaben,
- alle **Begünstigten** des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020,
- alle **Personen,** die **Öffentlichkeitsarbeit** für den EPLR bzw. für die geförderten Vorhaben **betreiben**.

4. Für welche Fälle gilt dieses Merkblatt?

Das Merkblatt gibt Anleitung zu folgenden Themenkreisen:

- Anforderungen an Information und Informationskampagnen betreffend den ELER für potentielle Begünstigte und die Öffentlichkeit (insbesondere gedruckte und elektronische Veröffentlichungen und sonstige Kommunikationsmittel), insbesondere an die Gestaltung von Internetseiten (Websites), Hinweis- und Erläuterungstafeln.

- Anforderungen an rechtsverbindliche Vorgaben an Begünstigte, die im Rahmen einer gewährten Förderung ihrerseits Publizitätsverpflichtungen nachkommen müssen.

5. Welche Verpflichtungen sind zu beachten?

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Gewährleistung der Information und Publizität.

Die nachstehenden Publizitätsmaßnahmen richten sich nach den Vorgaben des Anhangs III der ELER-DVO.

5.1 Informationen für Begünstigte

Die Begünstigten werden im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft ausschließlich auf investive Maßnahmen zu.
Im Zuwendungsbescheid ist zu regeln, welche Publizitätsmaßnahme durchzuführen ist.

Der Zuwendungsbescheid muss

- die jeweilige Teilmaßnahme des EPLR,
- das jeweilige Ziel nach Artikel 4 der ELER-VO, dem die Teilmaßnahme zugeordnet ist,

sowie

- die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, die mit der Bezeichnung auf den später angefertigten Erläuterungstafeln / Schildern übereinstimmt bzw. die wesentlichen Teile des Vorhabens beschreibt,

benennen.

In einem textlichen Hinweis ist Auskunft zu geben, aus welchen Mitteln die Finanzierung des geförderten Vorhabens erfolgt (z.B. EU+Bund+Land, EU+Land, Bund+Land).

Die Dauer für die Publizitätsmaßnahme erstreckt sich auf den Zeitraum vom Beginn des Vorhabens (Investitionsbeginn) bis zum Ende der Zweckbindungsfrist. Über die Zweckbindungsdauer wird der/die Begünstigte mit dem Zuwendungsbescheid entsprechend informiert.

Der GAK-Rahmenplan bzw. die ELER-DVO sehen die Umsetzung von Publizitätsverpflichtungen durch Begünstigte mit Hilfe verschiedener Medien und Mittel vor. Dabei ist die konkrete Verpflichtung während und nach der Durchführung von Vorhaben – abhängig von der Höhe des Investitionsvolumens bzw. der öffentlichen Beteiligung an dem jeweiligen Vorhaben (vgl. Nrn. 5.2.2 und 5.2.3) – zu beachten.

Bei der Erstellung von Internetseiten, Postern, Tafeln, Schildern, etc. sind **immer folgende gestalterische Vorgaben zu beachten**:

a) Das EU-Emblem (Unionslogo) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben zu verwenden.

b) Die Angabe: *„Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete."* muss enthalten sein. Der Name des Fonds ist unter der Europa-Flagge anzuordnen.

c) Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Vorhaben ist das offizielle LEADER-Logo zu verwenden.

d) Für die im Rahmen von EIP-Agri finanzierten Vorhaben ist das offizielle EIP-Logo zu verwenden.

e) Die Elemente der Nummern a) bis c) müssen mindestens 25 % der Fläche des Posters, der Erläuterungstafel, des Schildes oder der Internetseite einnehmen (bezogen auf die Seite, die Informationen zum Vorhaben enthält).

5.2 Von den Begünstigten umzusetzende Verpflichtungen

Folgende Publizitätsmaßnahmen sind von den Begünstigten während der Durchführung eines Vorhabens und mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, umzusetzen:

5.2.1 Bei Vorhandensein eines gewerblich genutzten Internetauftritts des Begünstigten (unabhängig von der Höhe der öffentlichen Zuwendung)

In diesem Fall hat eine kurze Beschreibung des Vorhabens und Nennung der Ziele sowie Aufnahme der Elemente aus Teil 2 Nr. 1 der ELER-DVO (vgl. Nr. 5.1 gestalterische Vorgaben a) – d)) sowie Beachtung der Vorgaben in Teil 2 Nr. 2 – Nennung des ELER auf Homepage und Hyperlink zur Europäischen Kommission – zu erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass

- ein eindeutiger Link zur Darstellung des Vorhabens deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetsauftritts eingefügt ist,
- Ziele und Ergebnisse dargestellt werden,
- die finanzielle Unterstützung durch die Union sowie der nationalen Kofinanzierung hervorgehoben wird.

5.2.2 Bei einem Investitionsvolumen ab 50.000 EUR je Vorhaben

Anbringung einer **Erläuterungstafel** (Mindestgröße DIN A3)

- während der Durchführung bis zum Ende der Zweckbindung,
- auf der die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorzuheben ist,
- **am geförderten Vorhaben an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort** (z.B. im Eingangsbereich eines Gebäudes oder Betriebes; in der Bauphase am Standort des Vorhabens),
  Ist ein Anbringen nicht unmittelbar am geförderten Vorhaben möglich oder nicht sinnvoll, ist es statthaft, die Erläuterungstafel – nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde – auch am institutionellen oder betrieblichen Sitz des Begünstigten für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzubringen.

Eine Erläuterungstafel ist auch

- in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER geförderten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) sowie
- in den Räumlichkeiten der im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri) geförderten Operationellen Gruppe (OG)

anzubringen.

Der Betrag von 50.000 EUR gilt jeweils bezogen auf ein einzelnes Vorhaben.

5.2.3 Bei einer Gesamtzuwendung aus öffentlichen Mitteln von über 500.000 EUR für Infrastruktur- oder Bauvorhaben

Während der Bauphase vorübergehende Anbringung eines Schildes (Bauschild)

- von beträchtlicher Größe (Mindestgröße),
- an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (z.B. von außen sichtbarer Baustellenbereich).

Das Bauschild enthält Informationen über das Vorhaben, das Ziel nach Artikel 4 der ELER-VO sowie die entsprechenden Logos und hebt die finanzielle Unterstützung durch die EU hervor.

Das Bauschild ist durch den Begünstigten anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und ist nicht förderfähig. Als gestalterische Vorlage für ein solches Bauschild stehen entsprechende Layouts im Internet als Download zur Verfügung. Die Layouts hierfür sind identisch mit denen der Erläuterungstafeln.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens hat der Begünstigte mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist an einer gut sichtbaren Stelle eine Erläuterungstafel nach den in diesem Merkblatt definierten Anforderungen anzubringen.

5.2.4 Anbringen von Erläuterungstafeln auch bei mit rein nationalen Mitteln geförderten Maßnahmen bei Überschreitung der in Nr. 5.2.2 genannten 50.000 EUR-Schwelle je Vorhaben

Zur Beförderung des Europäischen Gedankens, den Vorgaben des Bundes und des Landes sind Publizitätsmaßnahmen auch dort, wo sie nicht nach EU-Recht vorgeschrieben sind, notwendig bzw. sinnvoll, um das Verständnis der Öffentlichkeit für die Ausgaben des Bundes

und des Landes Hessen für die Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum zu fördern.

Aus diesem Grund sind auch bei einem mit rein nationalen Mitteln geförderten Vorhaben mit einem Investitionsvolumen ab 50.000 EUR Erläuterungstafeln bzw. Schilder entsprechend den EU-Vorgaben anzubringen.

5.2.5 Freiwilliges Anbringen von Hinweisen oder Erläuterungstafeln

Begünstigte können jederzeit für Vorhaben, deren Investitionsvolumen unter 50.000 EUR liegt, Hinweise oder Erläuterungstafeln anbringen. In diesen Fällen ist die Beteiligung der Europäischen Union, des Landes Hessen und, soweit zutreffend, des Bundes ebenfalls anzugeben. Die vorgenannten Publizitätsvorschriften sind analog zu beachten und umzusetzen. Entsprechende gestalterische Vorlagen stehen im Internet als Download zur Verfügung.

6. Grundsätzliches zu Informationen und Informationskampagnen für potentielle Begünstigte und die Öffentlichkeit

Bei der Erstellung der oben beschriebenen Internetauftritte, Erläuterungstafeln, Schilder sind die gestalterischen Vorgaben zu beachten.

6.1 Logos und Slogan

Alle Informations- und PR-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ELER umfassen:

- das Europäische Emblem (Unionslogo) nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben,
- den Slogan: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“,
- bei Erläuterungstafeln und Schildern die Bezeichnung des jeweiligen Ziels gemäß Artikel 4 der ELER-VO,
- für die im Rahmen von LEADER finanzierte Vorhaben das LEADER-Logo,
- für die im Rahmen von EIP-Agri finanzierte Vorhaben das EIP-Logo,
- für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) von Bund und Land finanzierten Vorhaben, das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit der Bezeichnung des Ministeriums,
- bei allen über den EPLR-Hessen geförderten Maßnahmen das hessische ELER-Logo mit der Bezeichnung „EPLR 2014 - 2020“ sowie einen QR-Code, der auf das Internetangebot zum EPLR 2014 - 2020 verweist.

6.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

- Die Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate über die aus dem EPLR und damit aus dem ELER finanzierten Vorhaben und Aktionen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der EU sowie das Unionslogo.
- Werden zusätzlich zu dem Unionslogo bzw. weitere Logos dargestellt, ist das Unionslogo mindestens genauso hoch bzw. breit, wie das größte der anderen Logos. Die Veröffentlichungen enthalten Angaben der für den Informationsinhalt zuständigen Einrichtung

sowie die Adresse der für ELER-Förderung zuständigen Hessischen Verwaltungsbehörde.

- Bei online zu übermittelnden Informationen (Internetauftritte; für die potentiellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder audiovisuelles Material gilt vorgenannter Grundsatz analog.
- Im Rahmen von Internetauftritten, die den ELER betreffen, ist der Beitrag des ELER zu nennen sowie
- ein Hyperlink zu der den ELER betreffenden Internetseite der Europäischen Kommission und zu der den EPLR betreffenden Internetseite des zuständigen Hessischen Ministeriums einzurichten.

  Hyperlink für die Kommissionsseite:
  http://ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm

  Hyperlink für den hessischen EPLR:
  http://www.eler.hessen.de

Zum Nachweis über die Durchführung der Publizitätsmaßnahmen erhält die ELER-Verwaltungsbehörde von den Informations- und Kommunikationsmaterialien unaufgefordert jeweils ein **Belegexemplar**.

Über online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial erhält die ELER-Verwaltungsbehörde einen geeigneten **Dokumentationshinweis** (z.B. Bildschirmabdruck).

Publizitätsmaßnahmen sind Bestandteil der **jährlichen Berichterstattung** der ELER-Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission.

7. Erstellung und zentrale Beschaffung der Erläuterungstafeln

Grundsätzlich ist die Erstellung bzw. Beschaffung der Erläuterungstafeln und Schilder Aufgabe der Begünstigten. Das Land Hessen hat sich allerdings – wie bereits in der vorangegangenen Förderperiode – dazu entschlossen, diese zentral zu beschaffen und den Begünstigten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Laut Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 wird unterschieden zwischen „während der Durchführung des Vorhabens“ und „auf Dauer“ anzubringende Erläuterungstafeln. Vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung erfolgt in Hessen die Beschilderung bei Vorhaben ab einem Investitionsvolumen von 50.000 EUR während der Durchführung und mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist nach einem einheitlichen Muster.

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 EUR sind die notwendigen Publizitätsmaßnahmen (vorübergehendes Bauschild und eine spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft anzubringende Erläuterungstafel mit sinngemäßem Inhalt) auf eigene Kosten durchzuführen.

Erläuterungstafeln sind entsprechend der beigefügten Muster gestaltet (vgl. Anlage 2). Sie haben standardmäßig die Größe DIN A 3. Im Fall begründeter Abweichungen ist hierfür das Einvernehmen mit der ELER-Verwaltungsbehörde herzustellen.

Die Beschaffung und Versendung der Erläuterungstafeln erfolgt unter Verwendung des vorhandenen Vordrucks über die jeweilige Bewilligungsstelle. Mit der Anforderung bei der ELER-Verwaltungsbehörde hat die Bewilligungsstelle gleichzeitig auch die Beschreibung des Vorhabens mitzuteilen.

8. Fundstellen und Ansprechpartner

- Auf folgender Internetseite des HMUKLV sind alle wichtigen Informationen zum **Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR)** abrufbar zur Verfügung gestellt:
  http://www.eler.hessen.de

- Dieses Merkblatt sowie die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen Logos und Embleme können von folgender Internetseite heruntergeladen werden:
  https://umweltministerium.hessen.de/eler-publizitaet

Ansprechpartner:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- ELER-Verwaltungsbehörde -
Referat VII 6
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
E-Mail: eler@umwelt.hessen.de
Internet: www.eler.hessen.de

ANHANG III

Information und Öffentlichkeitsarbeit (PR) gemäß Artikel 13

TEIL 1

Informations- und PR-Maßnahmen

1. **Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde**

1.1. *Informations- und PR-Strategie*

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Informations- und PR-Maßnahmen im Einklang mit ihrer Informations- und PR-Strategie umgesetzt werden, die mindestens Folgendes umfasst:

a) die Ziele der Strategie und ihre Zielgruppen;

b) eine Beschreibung des Inhalts der Informations- und PR-Maßnahmen

c) die für die Strategie veranschlagten Mittel;

d) eine Beschreibung der für die Durchführung der Informations- und PR-Maßnahmen zuständigen administrativen Stellen und ihrer Personalressourcen;

e) eine Beschreibung der Rolle des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum und der Art und Weise, in der dessen Kommunikationsplan gemäß Artikel 54 Absatz 3 Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Umsetzung der Strategie beiträgt;

f) eine Beschreibung, wie die Informations- und PR-Maßnahmen in Bezug auf Öffentlichkeitswirkung und Bekanntheitsgrad des Politikrahmens, der Programme und Vorhaben bewertet werden, sowie der Rolle des ELER und der Union;

g) eine jährlich aktualisierte Aufstellung der im Folgejahr durchzuführenden Informations- und PR-Maßnahmen.

1.2. *Informationen für die potenziellen Begünstigten*

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass potenzielle Begünstigte Zugang zu relevanten Informationen haben, einschließlich gegebenenfalls aktualisierter Informationen, unter Berücksichtigung des Zugangs zu elektronischen oder anderen Kommunikationsdiensten für bestimmte potenzielle Begünstigte für zumindest Folgendes:

a) die Finanzierungsmöglichkeiten und die Veröffentlichung von Aufrufen im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums;

b) die Verwaltungsverfahren, die zu beachten sind, um eine Finanzierung im Rahmen eines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raum zu erhalten;

c) die Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge;

d) die Förderbedingungen und/oder Kriterien für die Auswahl und Bewertung der zu finanzierenden Projekte;

e) die Namen von Personen oder Anlaufstellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die Erläuterungen zur Funktionsweise der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und zu den Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Vorhaben geben können;

f) die den potenziellen Begünstigten obliegende Verpflichtung bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ziel des Vorhabens und die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER gemäß Teil 1 Abschnitt 2. Die Verwaltungsbehörde kann die potenziellen Begünstigten auffordern, in ihren Anträgen indikative Kommunikationsaktivitäten vorzuschlagen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Vorhabens stehen;

g) die Verfahren für die Prüfung von Beschwerden gemäß Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

1.3. *Informationen für die Öffentlichkeit*

Die Verwaltungsbehörde informiert die Öffentlichkeit über den Inhalt des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, dessen Verabschiedung durch die Kommission, die Anpassungen, die wichtigsten im Rahmen der Durchführung des Programms erzielten Ergebnisse, seinen Abschluss sowie seinen Beitrag zur Umsetzung der in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Prioritäten der Union.

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet die Einrichtung einer einzige Website oder eines einzigen Internetportals mit den unter 1.1 und 1.2 sowie dem ersten Absatz dieses Abschnitts angeführten Informationen. Die Einrichtung der einzigen Website darf die reibungslose Durchführung des ELER nicht stören und den Zugang potenzieller Begünstigter und Interessenträger zu den Informationen nicht beschränken. Die Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit umfassen die in Teil 2 Nummer 1 aufgeführten Elemente.

1.4. *Die Einbeziehung vermittelnder Einrichtungen*

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass in die Informationsmaßnahmen für die potenziellen Begünstigten unter anderem über das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum Einrichtungen einbezogen werden, die als Vermittler dieser Informationen fungieren können, insbesondere

a) die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 aufgeführten Partner;

b) Europa-Informationszentren und Vertretungen der Kommission sowie Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten;

c) Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

1.5. *Mitteilung über die Gewährung der Förderung*

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Begünstigten mit der Benachrichtigung über die Zuschlagserteilung darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms finanziert wird und um welche Maßnahme und welchen Schwerpunkt des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums es sich handelt.

2. **Verpflichtungen der Begünstigten**

2.1. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER wie folgt hingewiesen:

a) mit dem Unionslogo;

b) mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER.

Bezieht sich eine Informations- oder PR-Maßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann der Hinweis unter Buchstabe b durch einen Hinweis auf die ESI-Fonds ersetzt werden.

2.2. Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER wie folgt:

a) mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des Begünstigten (sofern eine solche besteht) entsprechend dem Umfang der Förderung, wobei eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens hergestellt, dabei auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird;

b) bei nicht unter Buchstabe c) fallenden Vorhaben, die mit insgesamt mehr als 10 000 EUR öffentlich unterstützt werden, und in Abhängigkeit vom finanzierten Vorhaben (beispielsweise für Vorhaben nach Artikel 20 über die Dorferneuerung oder Vorhaben im Rahmen von LEADER), durch Anbringen mindestens eines Posters (Mindestgröße A3), auf dem die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird, an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes. Wird bei einem Vorhaben im Rahmen eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Investition (z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Lebensmittelbetrieb) getätigt, die mit mehr als insgesamt 50 000 EUR öffentlich unterstützt wird, bringt der Begünstigte eine Erläuterungstafel mit Informationen über das Projekt an, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht;

c) durch vorübergehendes Anbringen eines Schildes von bedeutender Größe an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500 000 EUR beträgt.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an:

i) die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 EUR;

ii) bei dem Vorhaben wird ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Das Schild gibt Aufschluss über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor.

Die Schilder, Poster, Tafeln und Websites müssen eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens sowie die in Teil 2 Nummer 1 genannten Elemente enthalten. Diese Elemente nehmen mindestens 25 % der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

TEIL 2

Technische Merkmale der Informations- und PR-Maßnahmen

1. **Logo und Slogan**

Alle Informations- und PR-Maßnahmen umfassen folgende Elemente:

a) das Unionslogo entsprechend den unter http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm aufgeführten grafischen Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:

„Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete".

b) für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen das LEADER-Logo:

++ LEADER-Logo++

2. **Informations- und Kommunikationsmaterial**

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakaten der aus dem ELER kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen muss gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Unionslogo angebracht werden, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Logo verwendet wird. Die Veröffentlichungen enthalten Verweise auf die für den Inhalt zuständige Einrichtung sowie auf die für die Durchführung der betreffenden ELER-Förderung und/oder nationalen Förderung benannte Verwaltungsbehörde.

Bei online bereitgestellten Informationen (Website, für die potenziellen Begünstigten eingerichtete Datenbank) oder bei audiovisuellem Material gilt der erste Absatz entsprechend.

Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist

a) der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen,

b) ein Link (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, einzurichten.

Anlage 2 Muster für Erläuterungstafeln
je nach Zusammensetzung der Finanzierung und Zuordnung der Logos

Mitfinanzierung durch GAK

Mitfinanzierung durch Land Hessen (Beispiel Logo LEADER)

Mitfinanzierung durch Land Hessen (Beispiel Logo EIP)

Ausschließliche Finanzierung durch GAK

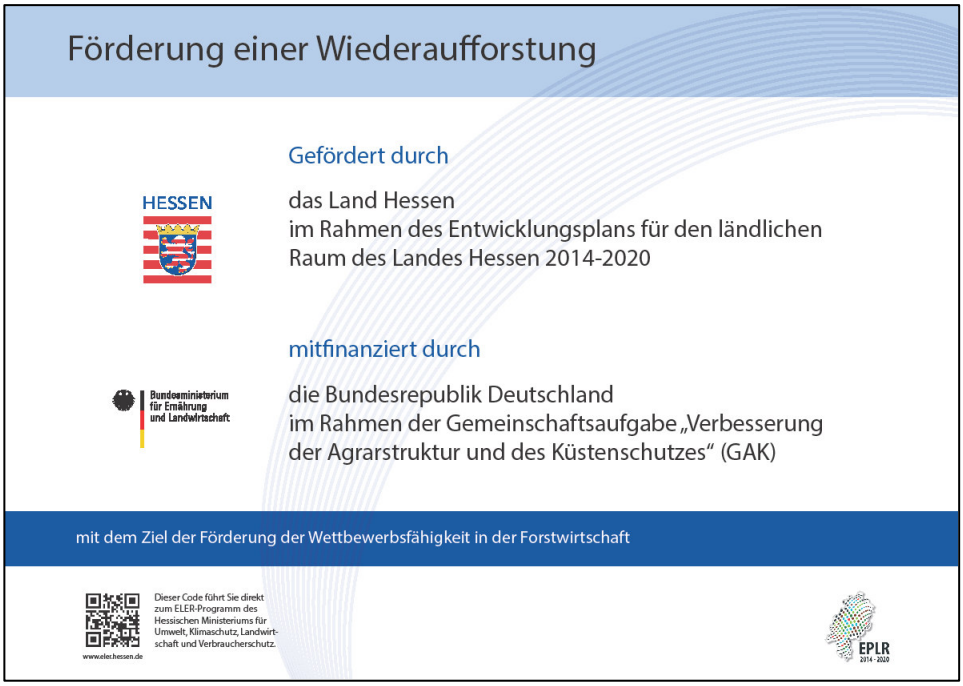

Ausschließliche Finanzierung Land Hessen